

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber	erhöht	vermindert	nunmehr
	bisher	um	um	auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	401.800	2.000		403.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	452.600	6.500		459.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-50.800	4.500		-55.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-50.800	4.500		-55.300
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.800		9.800	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-41.000	14.300		-55.300
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	388.300	2.000		390.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	425.400	500	0	425.900
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-37.100		1.500	-35.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.100	0	0	11.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000	60.000	0	61.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.100	60.000	0	-49.900
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	474.400	121.000		595.400
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	447.400	62.500		509.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.000	58.500	0	85.500
festgesetzt.				0

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 46.400,00 EUR veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 250.000,00 EUR auf unverändert 250.000,00 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |  |               |
|---|--|---------------|
| 1. Grundsteuer  |  |               |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert |  | auf 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert                            |  | auf 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer unverändert  |  | auf 331 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 1,11 Vollzeitäquivalente (VzA).

## § 7 Eigenkapital

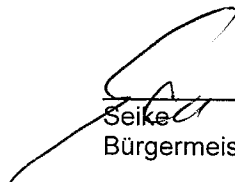
	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0	0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	0
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	0

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.07.2016 mit folgender Entscheidung erteilt:

Der im § 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 46.400 € wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigung wird gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt.

Meiersberg, den 11.07.2015



  
Seike  
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.07.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Meiersberg, den 11.07.2016

  
Seike  
Bürgermeister

